

HAUSKEHRICHT 2009

1mal wöchentlich

TOUR A → FREITAG

ausser... Berchtoldstag, 2. Januar → Nachholtag Samstag, 3. Januar
Karfreitag, 10. April → Nachholtag Samstag, 11. April
Weihnachten, 25. Dezember → Vorholtag Dienstag, 22. Dezember

Neujahr, 1. Januar 2010 → Vorholtag Donnerstag, 31. Dezember 2009

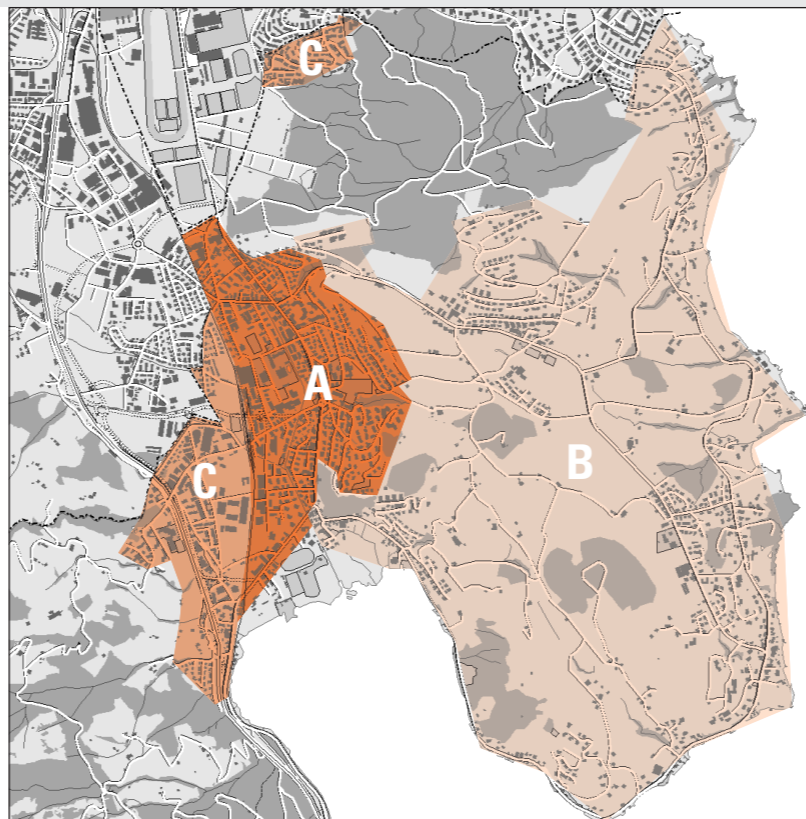
TOUR B → MITTWOCH

Keine Verschiebungen

TOUR C → DONNERSTAG VORMITTAG

ausser... Neujahr, 1. Januar → Vorholtag Dienstag, 30. Dezember 2008
Auffahrt, 21. Mai → Nachholtag Samstag, 23. Mai
Fronleichnam, 11. Juni → Nachholtag Samstag, 13. Juni

HAUSKEHRICHT UND GRÜNGUT GLEICHE ROUTEN



GEBIET A: Dorf (östlich Bahnlinie), Zentrum, Oberdorf, Sonnsyte
(ohne Kastanienbaumstrasse 4, 8, 16 und Rosenfeldweg 8–12)

GEBIET B: Stirnrüti, Felmis, Kastanienbaum, St. Niklausen, Winkel
(inkl. Kastanienbaumstrasse 4, 8, 16 und Rosenfeldweg 8–12)

GEBIET C: Biregg, Grisigen, Ennethorw, Dorf (westlich Bahnlinie)

GRÜNGUT 2009

März bis November wöchentlich; Dezember bis Februar monatlich

TOUR A → DIENSTAG

Keine Verschiebungen
Im Winter jeweils 1mal monatlich am
6. Januar, 3. Februar, 1. Dezember

TOUR B → MONTAG

ausser... Ostermontag, 13. April → Nachholtag Dienstag, 14. April
Pfingstmontag, 1. Juni → Nachholtag Dienstag, 2. Juni
Im Winter jeweils 1mal monatlich am
5. Januar, 2. Februar, 7. Dezember

TOUR C → DONNERSTAG NACHMITTAG

ausser... Auffahrt, 21. Mai → Vorholtag Dienstag, 19. Mai
Fronleichnam, 11. Juni → Vorholtag Dienstag, 9. Juni
Im Winter jeweils 1mal monatlich am
8. Januar, 5. Februar, 3. Dezember

BEREITSTELLUNG

In ordentlichen Gebinden (geschlossene Gebührensäcke bzw. Gewichts-Container) vor 06:30 Uhr des Abfuhrtages an die Strasse (siehe Routenplan) gemäss dem Abfallreglement der Gemeinde Horw vom 31. Januar 2002 und der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Horw vom 1. Januar 2003. Hauskehricht darf (ausser in Gewichtscontainern) nur noch in den hellgrauen Fairursachertarif-Säcken entsorgt werden (Sperrgutmarken auf schwarzen Säcken werden nicht mehr akzeptiert). Überfüllte Gewichtscontainer werden nicht geleert. Der Ökihof nimmt keine Kehrichtsäcke, auch keine «Fairursachertarif»-Säcke an!

SPERRGUT

Bis max. 25 kg und bis zu den Abmessungen 180x50x50 cm gilt als Kleinsperrgut. Es kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, wenn jedes Stück mit Sperrgutmarken (1 Marke à Fr. 1.80 pro 5 kg Gewicht) versehen ist. Grösseres Sperrgut kann gegen Barzahlung beim Ökihof abgegeben werden. (Keine Sperrgutmarken notwendig.) Noch gebrauchsfähige Gegenstände können auch auf «netBasar.ch» ins Internet gestellt werden. (oder auch «www.naturalspende.ch»)

VON DER ABFUHR AUSGESCHLOSSEN SIND:

- Elektronische Geräte (Elektronikschrott)
 - Bauschutt aller Art, Erde, Steine, grosse Gartenabfälle, Schnee und Eis, Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - giftige, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
 - übelriechende Stoffe, Öle und Fette sowie Farben aller Art
 - Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern
 - säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
 - staubiges Material (Container dürfen nur staubfrei bereitgestellt werden)
- Diese Abfallstoffe sind direkt an eine zur Vernichtung solcher Stoffe eingerichteten Anlage abzuliefern.
- Abfälle, die bei Bauprojekten anfallen, müssen in Baumulden entsorgt werden.

KVA - SATELLIT (ideal für grössere Mengen!)

Annahmestelle für selbstabgegebene und von Hand abgeladene brennbare Abfälle (Sperrgut, Bau- und Betriebsabfälle). (Direkt bei KVA nicht mehr möglich!) Standort: Reusseggstrasse 4, 6020 Emmenbrücke, Tel: 041 420 47 84. Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:30 bis 11:45, 13:30 bis 17:00 Uhr; Sa 09:00 bis 12:30 Uhr Tarif: Fr. 225.–/Tonne (exkl.MWSt.); Grundpauschale Fr. 20.– (exkl. MWSt.)

BEREITSTELLUNG

In den handelsüblichen, mechanisch leerbaren Grüngut-Containern (140, 240, 360, 770 oder 800 Liter Inhalt) vor 06:30 Uhr des Abfuhrtages an die Strasse (s. Routenplan). Aus technischen Gründen müssen die Deckel der Grüngut-Container nahezu geschlossen sein. Überfüllte Container beschädigen die Hebevorrichtung und können nicht geleert werden. Andere Gefässe (wie Kisten, Körbe, Kompostkübeli etc.) werden nicht geleert. Loses Grüngut oder Astbündel werden nicht akzeptiert.

HÄCKSELDIENST

Für die Verwertung von sauberen Sträuchern- und Baumschnittabfällen wird von der Gemeinde die Holzhackmaschine inkl. Bedienung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt (Fr. 50.– pro Stunde; Mindestansatz Fr. 30.–). Zerkleinerte Sträucher und Baumschnitt können als Abdeckmaterial in Rabatten, Blumenbeeten, als Strukturmaterial, als Torfmull-Ersatz und zum Kompostieren verwendet werden. Bitte beim Werkhof telefonisch vorbestellen. (Einsätze jeweils dienstags)

SPEZIELLE HINWEISE

Das Grüngut in Horw wird in einer Feldrandkompostanlage auf der Horwer Halbinsel kompostiert. Damit hochwertige Erde entsteht, sind wir alle auf die Mitarbeit der Bevölkerung dringend angewiesen: Alles nicht kompostierbare Material (vgl. nebenstehende Liste) muss konsequent vom Grüngut getrennt werden. Im Horwer Grüngut finden sich leider immer noch häufig Plastiksäcke, Metalldrähte und gefüllte Hundekotsäcke. Ebenfalls nicht in den Kompost gehören gekochte Essensreste. Die gesalzenen Speisen führen zu einer Versalzung des Kompostes und stören den Abbauprozess.

Die Gemeinde unterstützt gemeinschaftlich betriebene, dezentrale Quartier-Kompostieranlagen. Diese sind eine sinnvolle Alternative zur Grünabfuhr. Fragen Sie die Kompostberaterin, Frau Maria Besse (Tel. 041 340 82 91).

Gartenabfälle gehören nicht in den Kehricht, denn dafür sind sie zu schade!

Speisereste und Öle gehören nicht in die Kanalisation!

Kompostierbare Grünabfälle

- Rüstabfälle von Gemüse und Obst
- verdorbenes Gemüse und Obst
- Kaffeesatz und Teekraut
- Knochen, Eierschalen
- Federn, Haare
- Kleintiermist (ohne Katzenstreu)
- kalte Holzasche
- Schnittblumen und Topfpflanzen
- Blumenerde
- Grasschnitt, Laub
- Baum- und Heckenschnitt
- Schnittresten von Blumen und Zierpflanzen
- Unkraut (keine Steine)

Bei grösseren Mengen von Baum- und Heckenschnitten kann der Häckseldienst der Gemeinde angefordert werden.

Nicht in den Kompost gehören

- Plastiksäcke
- Bauholz
- beschichtetes und imprägniertes Holz
- Teppiche, Stoffe
- Metalle
- Glas, Steine, Ton
- Kunststoff
- Chemikalien
- ölhaltige Flüssigkeiten
- alle anderen Flüssigkeiten
- Katzenstreu
- Gefüllte Hundekotsäcke
- Speisereste

Die Speisereste von Hotels und Restaurants werden zur Tierfütterung verwendet.